

## Geschlossene Unterbringung in der Jugendhilfe Stellungnahme der VPK

In Deutschland gibt es seit nunmehr einigen Jahren zunehmend Kinder und Jugendliche, die sich den bewährten, erfolgreichen und klassischen Angeboten der Jugendhilfe entziehen. Häufig geraten diese Kinder und Jugendliche mangels Alternativen in Kinder- und Jugendpsychiatrien (wo sie nicht hingehören) oder werden in erlebnispädagogische Angebote verschoben, die in diesen Fällen selten ein geeignetes Angebot darstellen. Dieser Umstand deutet auf eine Lücke im Versorgungssystem der Jugendhilfe hin, die es schnellstmöglich durch fachlich-qualifizierte pädagogische Leistungsangebote zu schließen gilt.

Sollte dies nicht gelingen besteht die Gefahr, dass durch das Schaffen von Fakten (Hamburg) und eine Verfestigung der Diskussion über die geschlossene Unterbringung sie quasi durch die Hintertür wieder in die Jugendhilfe hereingedrängt wird, wo sie nicht hingehört. Die Diskussion um die geschlossene Unterbringung hat in den vergangenen Jahrzehnten bereits mehrfach zu heftigen Diskussionen mit dem Ergebnis geführt, dass die GU richtigerweise nicht in das Hilfe- und Leistungsrecht des SGB VIII aufgenommen wurde.

Nach Auffassung des VPK besteht auch weiterhin keinerlei Veranlassung, an dieser gültigen Rechtssituation etwas zu verändern, im Gegenteil: freiheitsentziehende Maßnahmen sind und müssen Aufgabe des Strafrechtes bleiben; Jugendhilfe hingegen hat einen Entwicklungs- und Förderauftrag.

In der Jugendhilfe wird allerdings eine kritische Bestandsaufnahme unter dem Gesichtspunkt benötigt, an welchen pädagogischen Angebote es derzeit mangelt und welche Angebote für einen besonderen Personenkreis neu zu entwickeln sind.

Die Zeiten träumerischer, völlig zwangfreier und einer nur auf Selbstbestimmung setzenden Pädagogik waren lange in Mode, sind aber vorbei: Charisma, Glaubwürdigkeit und Persönlichkeit von Erziehern/innen und Pädagogen/innen muss wieder ein deutlich größeres Augenmerk im Rahmen von Aus- und Fortbildung wie auch bei der Auswahl von Mitarbeitern/innen in der Jugendhilfe geschenkt werden, da gelingende Erziehung eben mehr als nur technische Fertigkeit und Fähigkeiten voraussetzt.

Praktiker in der Jugendhilfe benötigen die Sicherheit und Souveränität, dass sie das Recht und die Pflicht haben, deutlich und energisch bei Normverstößen von Kindern und Jugendlichen zu reagieren und zu intervenieren.

Hinsichtlich der derzeit schädlichen Diskussion zur geschlossenen Unterbringung in der Jugendhilfe positioniert sich der VPK wie folgt:

- Der VPK lehnt die geschlossene Unterbringung im Kontext von Hilfen zur Erziehung grundsätzlich ab.
- Die geschlossene Unterbringung stellt weder eine geeignete noch eine für die Jugendhilfe wünschenswerte Maßnahme dar, gewalt- und delinquenzbereite Jugendliche zu behandeln

- verschiedene Studien und Untersuchungen haben dies zwischenzeitlich hinreichend aufgezeigt und belegt.

- Die Sanktionierung von Straftatbeständen kann und darf nicht Aufgabe von Jugendhilfe werden – sie ist und muss Aufgabe des Jugendstrafrechtes bleiben.
- Die Kinder- und Jugendhilfe hat auf Grundlage des SGB VIII einen klaren Auftrag: Sie soll junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern und sie zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfördernden Persönlichkeit erziehen. Daraus ergibt sich zwangsläufig und folgerichtig, dass die Jugendhilfe in keiner Weise einen Straf- oder Strafersatzcharakter haben kann und darf.
- Die beste Vorsorge ist immer noch die Vermeidung - deshalb fordert der VPK den Ausbau von präventiven Angeboten, die Stärkung der Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie die Sicherstellung stabiler Rahmenbedingungen für eine gelingende Erziehung.
- Die Anstrengungen für einen raschen und durchgreifenden Abbau von Arbeitslosigkeit sind durch das Setzen geeigneter und gezielter Rahmenbedingungen für die Schaffung neuer Arbeitsplätze deutlich zu erhöhen. Arbeitslosigkeit führt zur Verarmung, schafft für die betroffenen Familien eine Vielzahl sozialer Probleme, grenzt aus und fördert Kriminalität sowie abweichendes Verhalten auch unter Kindern und Jugendlichen.
- Der VPK verkennt nicht das Dilemma, dass derzeit keine oder zumindest keine ausreichenden adäquaten Leistungsangebote für ein besonders schwieriges und auffälliges Klientel der Jugendhilfe vorhanden sind. Diesem Klientel ist aber nicht mit geschlossener Unterbringung geeignet zu begegnen, sondern für diesen Personenkreis besteht die Notwendigkeit von besonderen pädagogisch-fachlichen Konzepten, deren Entwicklung und Ausbau qualifiziert voranzutreiben ist. Diese zwar kostenintensiven Angebote sind effizienter und effektiver als geschlossene Unterbringungen.
- Der VPK unterstützt ein Vorantreiben von intensiven sozialpädagogischen Settings, für deren Zugang allerdings auch zwingend geeignete, valide Verfahren und Methoden der individuellen Diagnostik zu entwickeln und anzuwenden sind. In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII als zentrales Steuerungsinstrument in den erzieherischen Hilfen weiter zu entwickeln und zu professionalisieren ist.
- Die Wirkungen der genannten intensiven Angebote sind aus Gründen der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit von Kosten und der Aussagefähigkeit dieser Leistungsangebote zu evaluieren.

VPK-Bundesverband e.V., Dezember 2002

Letzte Änderung dieser Seite: 02.12.2010